

Sportverein Victoria Mechterstädt e.V.

Fußball - Leichtathletik - Gymnastik - Tischtennis - Tennis - **Darts - Selbstverteidigung**

Vereinsanschrift: Schulstraße 2a, 99880 Hörsel, OT Mechterstädt

Satzung

§ 1 - Name und Sitz, Gliederung sowie Begriff

- (1) **Der Verein „SV Victoria Mechterstädt e.V.“ ist beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Gotha unter der Nummer 140103 eingetragen.**

~~Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Gotha den Namen~~

~~Sportverein Victoria Mechterstädt e.V.~~

- (2) Sitz ist die Gemeinde Hörsel, OT Mechterstädt.
- (3) Der Verein gliedert sich in folgende Abteilungen:

Fußball
Leichtathletik
Gymnastik
Tischtennis
Tennis
Darts
Selbstverteidigung

- (4) Der Sportverein Victoria Mechterstädt e.V. ist ein auf freiwilliger Basis sich selbst verwaltender gemeinnütziger Zusammenschluss von Sportabteilungen in unterschiedlichen Sportarten. Für den Erhalt beziehungsweise Erwerb der Rechtsfähigkeit beantragte der Sportverein Victoria Mechterstädt e.V. 1990 die Registrierung als rechtsfähige, eingetragene Vereinigung nach den §§ 22-25 des Vereinigungsgesetzes. Für die Gewährung von steuerlichen Vergünstigungen sowie finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln wurde die Anerkennung des "Gemeinnutzstatus" beim Rat der Gemeinde Mechterstädt beantragt und mit Ratsbeschluss vom 19.6.1990 bestätigt.

§ 2 - Ziel und Aufgaben -

- (1) Ziel des Sportvereins Victoria Mechterstädt e.V. ist die Betreuung und Anleitung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Sportabteilungen in Mechterstädt. Der Verein setzt sich zum Ziel:
- aktiv zur Entwicklung von Sport und regelmäßiger sportlicher Betätigung als Bestandteil des kulturellen Lebens der Gemeinde Hörsel sowie der körperlichen Fitness und aktiven Selbstverwirklichung der Bürger **und Bürgerinnen** beizutragen;

- den gewählten Gemeindevertretern und ihren Organen, Schulen und anderen Einrichtungen im Ort Anregungen und Vorschläge zur Berücksichtigung des Sports in der Gesetzgebung und Haushaltsplanung, bzw. in individuellen Vereinbarungen zu unterbreiten.

(2) Aufgaben des Sportvereins Victoria Mechterstädt e.V. sind:

- die Entwicklung und Förderung des Sports für alle,
- die Koordinierung aller mit dem Sportbetrieb verbundenen technischen und organisatorischen Maßnahmen in der Gemeinde Hörssel, OT Mechterstädt, wie
 - Hallenbelegungsplan der Sporthalle
 - Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetrieb auf den vorhandenen Sportanlagen
 - Nutzung des Sportlerheims
- Schaffung von Voraussetzungen für den Finanzausgleich der einzelnen Sportabteilungen im laufenden Sportjahr,
- Mitwirkung bei gemeinsamen kommunalen Veranstaltungen der Gemeinde Hörssel
- Austragung zentraler Sportveranstaltungen.

§ 3 - Grundsätze der Tätigkeit -

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke **im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. ~~Der Sportverein Victoria Mechterstädt e.V. ist parteipolitisch neutral. Er räumt Bürgern ausländischer Herkunft gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.~~ **Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Vielfalt, sowie der parteipolitischen Neutralität. Er vertritt und fördert außerdem die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion, ethnischer, sozialer und geographischer Herkunft sowie körperlicher und geistiger Fähigkeiten.** Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- (4) Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

- (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Abteilungen

- (1) Der Verein gliedert sich in rechtlich unselbstständige Abteilungen, die jeweils eine Sportart betreiben. Die Abteilungen können nur mit Zustimmung des Vorstands gebildet werden, sich auflösen oder zusammenschließen.
- (2) Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand eine eigene, in die zentrale Haushaltsführung eingebundene Abteilung gebildet werden.
- (3) Die Abteilungen organisieren den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes in ihrer Sportart.
- (4) Die Abteilungen werden durch Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen geführt, die auf der Mitgliederversammlung berufen werden. Der Abteilungsleiter, die Abteilungsleiterin ist dem Vorstand gegenüber auskunfts- und berichtspflichtig.
- (4) Jede Sportabteilung erhält das Recht der Antragstellung auf Finanzausgleich innerhalb des Sportvereins Victoria Mechterstädt e.V. im laufenden Sportjahr. Eine entsprechende Begründung und der Nachweis der bisher verwendeten Mittel, bildet die Voraussetzung für die Antragstellung. Über den Finanzausgleich entscheidet der Vorstand.
- (5) Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall einer Sportabteilung erhalten die Mitglieder keinerlei Anteile am Vereinsvermögen. Dieses Vermögen verbleibt unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Verein.

§ 5 - Mitgliedschaft -

Der Verein besteht aus:

- (1) Den erwachsenen Mitgliedern
 - a) aktiven Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) fördernden Mitgliedern,
 - d) Ehrenmitgliedern,
- (2) Den Kindern und jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 6 - Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung, zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod.
- (5) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Kündigung ist zum jeweiligen Monatsende der Austrittserklärung möglich.
- (6) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) bei schwerem Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereines
 - e) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens, beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.

In den Fällen a), c), d), e) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zur Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Betroffenen in geeigneter Form bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Austritt bestehen.
- (8) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein, müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 7 - Rechte und Pflichten -

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe und die Zahlungsweise der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen. Die Umlagen dürfen höchstens 1 x pro Jahr beschlossen werden und den einfachen Jahresbeitrag nicht übersteigen.
- (4) Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.
- (5) Sollte der Verein aufgrund von höherer Gewalt, behördlicher Anordnungen, Pandemien oder aus anderen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen, seine Vereinsangebote vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang aufrechterhalten, begründet dies kein Sonderkündigungsrecht und berechtigt das Mitglied auch nicht zum Kürzen des vereinbarten Mitgliedsbeitrags
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto-, Telefon-, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 8 - Organe -

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 - die Mitgliederversammlung -

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5 Abs. 2

- j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5 Abs. 6
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen oder von der Mitgliederversammlung eingesetzten Ausschüssen
- m) Auflösung des Vereins.

(3) Die Hauptversammlung findet alle drei Jahre statt. Die Hauptversammlung wird im 1. Quartal des Jahres durchgeführt.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

a) der Vorstand beschließt oder

b) 20 % der erwachsenen Mitglieder beantragen.

(5) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung an die jeweiligen Leiter der Sportabteilungen. Diese setzen die Vereinsmitglieder davon schriftlich in Kenntnis. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

(6) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Die Form der Versammlung wird mit der Einladung bekanntgegeben.

Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort.

Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer und Teilnehmerinnen in eine Video- oder Telefonkonferenz.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hiermit wird dem Grad der Interessiertheit der Mitglieder an gemeinsamen Entscheidungen entsprochen. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Als Stimmenenthaltungen gelten alle nicht abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 % der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

(8) Anträge können gestellt werden:

a) von jedem erwachsenen Mitglied - § 5,1,

b) dem Vorstand.

(9) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim **Vorsitzenden Vorstand** des Vereins eingegangen sein.

(10) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem **Vorsitzenden Vorstand** des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge

dürfen in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter, **der Versammlungsleiterin** und dem Protokollführer, **der Protokollführerin** unterzeichnet werden muss.

§ 10 - Stimmrecht und Wählbarkeit -

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht § 5,1 a-d.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, (§ 5,2) können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 11 - Der Vorstand -

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/**der** 1. Vorsitzenden
 - b) dem/**der** 1. Stellv. Vorsitzenden
 - c) dem/**der** 2. Stellv. Vorsitzenden
 - d) dem 1. Kassenvwart/**der 1. Kassenvvartin**
 - e) dem 2. Kassenvwart/**der 2. Kassenvvartin**
 - f) je einen Beisitzer/**einer Beisitzerin** (Abteilungsleiter/**-in**) aus den Sportabteilungen
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/**der** 1. Vorsitzenden beziehungsweise bei dessen/**deren** Abwesenheit die seines Vertreters/**seiner Vertreterin**. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindlich Ordnungen erlassen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 1. der/**die** 1. Vorsitzende
 2. der/**die** 1. Stellv. Vorsitzende
 3. der/**die** 2. Stellv. Vorsitzende
 4. der/**die** 1. Kassenvwart/**-in**

5. der/die 2. Kassenwart/-in

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

Kontoverfügberechtigt sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 1. und 2. Kassenwart/-in jeweils eigenständig.

- (4) Der/die erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er/Sie kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5) Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre gewählt. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
- (6) Wählbar in ein Amt sind nur Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen (§ Vereinszweck) des Vereins bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Vereinsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds für den Vorstand hinzuwählen.
- (8) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 12 - Ehrenmitglieder -

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 13 - Kassenprüfer -

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Kassen des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung ~~des~~ **Kassenwartes** **der Kassenwarte** und des übrigen Vorstandes.

§ 14 - Datenschutz -

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz Grundverordnung (DS GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzordnung, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 15 - Auflösung -

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Sportvereins Victoria Mechterstädt e.V. dem Gemeinderat der Landgemeinde Hörstel zu, der das Vermögen als Sonderfond bis zur Neugründung eines Sportvereins verwahrt.

§ 16 - Inkrafttreten -

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 19. September 2024

von der Mitgliederversammlung des Sportvereins Victoria Mechterstädt e.V. beschlossen worden.

Mechterstädt den, 19.09.2024

1. Vorsitzender/**Vorsitzende**

2. stellv. Vorsitzender/**Vorsitzende**